

BGer 1C_143/2023 vom 23. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_143_2023

FR: TF 1C_143/2023 du 23 mars 2023

IT: TF 1C_143/2023 del 23 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ reichte am 18. Februar 2023 beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz eine Eingabe mit dem Betreff "Anzeige/Beschwerde Antrag auf Untersuchung/Akteneinsicht und Revisionen" ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz trat mit Entscheid vom 21. Februar 2023 auf die Eingabe nicht ein. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass A. _____ keine anfechtbare Verfügung bezeichne. Im Weiteren sei das Verwaltungsgericht nicht zur Entgegennahme bzw. Beurteilung von Strafanzeigen zuständig und die Aufsichtsfunktion des Verwaltungsgerichts beschränke sich auf die Schätzungskommission. Infolge offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels und mangels Zuständigkeit sei auf die Eingabe nicht einzutreten.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 11. März 2023 (Postaufgabe 16. März 2023) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt der Beschwerdeführerin namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf ihre Eingabe vom 18. Februar 2023 führte, nicht auseinander. Sie vermag nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ist (Art. 64 BGG). Indessen ist ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.